

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 25/11 BH

L 6 AS 260/10 (Hessisches LSG)
S 8 AS 227/08 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Marburg-Biedenkopf,
vertreten durch den Kreisausschuss - Kreis Job Center,
Raiffeisenstraße 6, 35043 Marburg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der
Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen
Landessozialgerichts vom 4. April 2011 zu bewilligen und Rechtsanwältin A in
M beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig sind die Direktzahlungen der Unterkunftskosten und Heizkosten an den Vermieter des Klägers bzw. das Versorgungsunternehmen sowie weitere SGB II-Leistungen für den Zeitraum vom 1.7.2008 bis 31.7.2009.
- 2 Der Beklagte bewilligte dem Kläger Leistungen für den Zeitraum von Juli 2008 bis einschließlich Januar 2009 iHv 583,34 Euro monatlich. Die Unterkunftskosten iHv 195,44 Euro monatlich sowie die Heizkosten iHv 56,68 Euro (63 Euro abzüglich 6,32 Euro Warmwasserpauschale) zahlte er weiterhin unmittelbar an die Stadt Marburg bzw. die Stadtwerke Marburg GmbH (*Bescheide vom 30.6.2008 und 13.8.2008, Widerspruchsbescheid vom 12.6.2009*). In gleicher Weise bewilligte der Beklagte für den Zeitraum vom 1.2.2009 bis 31.7.2009 SGB II-Leistungen (*Bescheid vom 26.2.2009, Widerspruchsbescheid vom 3.12.2009*).
- 3 Das SG hat nach Verbindung der beiden Sozialgerichtsverfahren (*S 8 AS 227/08 und S 8 AS 180/09*) die Klagen abgewiesen (*Urteil vom 12.4.2010*) und ua dargelegt, es bestünden Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Leistungen, weil der Kläger die ihm ausbezahlten Unterkunftskosten für Mai, August und September 2005 bzw. die ihm für den Zeitraum von Januar 2005 bis einschließlich Februar 2007 Leistungen für Heizung nicht, nicht zeitnah bzw. nicht vollständig weitergeleitet habe. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 4.4.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, soweit der Kläger das prozessuale Vorgehen des Gerichts im Hinblick auf den Verbindungsbeschluss angreife und die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend mache, liege diese nicht vor. Soweit er die Behandlung der Warmwasserkosten angreife, übersehe er, dass das BVerfG in seiner Entscheidung vom 9.2.2010 ausdrücklich die Weitergeltung dieser Normen bis zum 31.12.2010 ausgesprochen habe. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Direktauszahlung nach § 22 Abs 4 SGB II an Dritte habe das SG dargelegt.
- 4 Mit einem am 2.5.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger die Bewilligung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG und die Beordnung von Rechtsanwältin A in M beantragt. Er macht geltend, der Beklagte habe entgegen den gesetzlichen Vorgaben für die streitigen Bewilligungszeiträume keine neue Prognose vor der jeweiligen Ablehnung der Zahlungen der Unterkunftskosten und Heizkosten direkt an ihn vorgenommen. Die unanfechtbare Verbindung von zwei Anfechtungsklagen für die beiden Zeiträume durch das SG sei rechtswidrig. Zudem sei die fehlende Anhörung vor der Leistung an Dritte rechtswidrig. Auch in der Ablehnung seines Vertagungsantrags im verbundenen erstinstanzlichen Verfahren S 8 AS 180/09 im Termin vor dem SG vom 12.4.2010 liege ein Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil noch keine



Entscheidung über seinen Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung von Rechtsanwältin A erfolgt sei.

II

- 5 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Soweit die Auslegung des § 22 Abs 4 SGB II als Rechtsgrundlage für die Direktzahlung an Dritte betroffen ist, sind dessen tatbestandliche Voraussetzungen ("zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist") und das Vorliegen eines atypischen Falls ("soll") gerichtlich voll überprüfbar, wie sich aus dem Wortlaut der Regelung ohne Weiteres ergibt. Soweit der Kläger geltend macht, die verzögerten Weiterleitungen in der Vergangenheit dürften nicht berücksichtigt werden, ist die tatrichterliche Würdigung im Einzelfall und damit die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung betroffen. Dies eröffnet jedoch nicht die Zulassung der Revision und ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 8 Die Entscheidung des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb auch eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen (ggf in die Berufungsinstanz fortwirkenden) Verfahrensmangel des SG geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Die Verbindung oder Trennung von Verfahren gemäß § 113 SGG kann allenfalls dann einen Verfahrensfehler darstellen, wenn sie willkürlich, ohne sachlich vernünftigen Grund beschlossen wurde oder wenn ein Beteiligter hier-



durch in der Wahrung seiner Rechte beeinträchtigt worden ist (*BSG Beschluss vom 29.7.2005 - B 7a AL 162/05 B mwN*). Hierfür sind keine Ansatzpunkte erkennbar, zumal die Prozessbevollmächtigte des Klägers ausweislich der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vor dem SG ausdrücklich erklärt hat, sie habe die Ladung für den Termin vom 12.4.2010 in beiden Verfahren bereits am 25.3.2010 erhalten; nach Ablehnung des Vertagungsantrags hat sie weiterverhandelt, ohne dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs erkennbar wäre.

- 10 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung von Rechtsanwältin A gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

